



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt Ravensburg  
Hauptamt  
Postfach 1940  
88189 Ravensburg



Tübingen 18.04.2024  
Name Rainer Keppler  
Durchwahl 07071 757-3301  
Aktenzeichen 14-5 2207.3-9  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Bodenseekreis über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) gemäß § 25 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (VersVG);**

Schreiben (E-Mail) des Landratsamts Ravensburg vom 07.03.2024, Frau Schmid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ravensburg und der Bodenseekreis haben die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch abgeschlossen und mit Bezugsschreiben vom 07.03.2024 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegen vor. Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt hiermit gemäß § 25 Abs. 5 i. V.

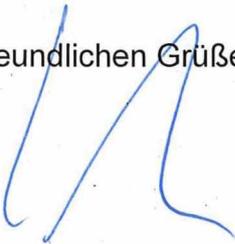
mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 01.02. und 21.02.2024 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinbarungstext mit dem Genehmigungsvermerk bekannt zu machen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 25 Abs. 6 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bemerkungen:**

1. Nach § 8 Abs. 2 der Vereinbarung tritt diese zum 01.01.2024 in Kraft. Wie oben bereits ausgeführt, kann diese erst am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.
2. Das Regierungspräsidium bittet um Vorlage der entsprechenden Bekanntmachungsnachweise.

Mit freundlichen Grüßen



Keppler